

MERKBLATT

Entsorgung von Backwaren

Bei der Entsorgung von Backwaren und Snacks in Konditoreien bzw. Verkaufsgeschäften ist nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgendes zu beachten:

Backwaren mit Fleisch/Fleischerzeugnisse und Snacks mit Zutaten tierischen Ursprungs sind getrennt von allen anderen Backwaren zu sammeln und zu entsorgen.

Im Detail heißt das:

A) **Backwaren mit Fleisch/Fleischerzeugnissen** sind:

- Backwaren, die Fleisch/Fleischerzeugnisse als Zutat im Teig enthalten (Beispiel: Speckweckerl) oder
- Backwaren, die mit Fleisch/Fleischerzeugnissen belegt sind (Beispiel: mit Wurst belegtes Brot).

Snacks sind Backwaren, die mit verschiedenen Lebensmitteln (gleichgültig, ob tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) belegt sind (Beispiel: Pizzaschnitte, Semmel mit Mozarella).

Backwaren mit Fleisch/Fleischerzeugnissen und Snacks mit Zutaten tierischen Ursprungs sind **Kategorie 3 - Material** im Sinne der Verordnung VO (EG) Nr. 1774/2002 (=TNP-VO).

Es gilt ein striktes **Verfütterungsverbot!** Solche Backwaren sind über etablierte Küchen- und Speiseabfallsammler zu **entsorgen** oder **alternativen** Verwertungswegen zuzuführen (z.B. Aufbereitung als Düngemittel, Biogasanlagen usw.).

Der Konditor muss einen Ablieferungsvertrag mit einem zugelassenen Sammler (kann auch die Gemeinde sein) oder Entsorger abgeschlossen haben (siehe § 10 TiermaterialienG).

Alle anderen Backwaren dürfen weiterhin verfüttert werden!

B) **nicht gesundheitsschädliche und unverdorbene** Backwaren, die Lebensmittel tierischen Ursprungs wie Milch, Milchprodukte, Käse, Butter, Eier als Hauptbestandteil, jedoch kein Fleisch oder Fleischerzeugnisse enthalten - unterliegen zwar auch der Verordnung VO (EG) Nr. 1774/2002 (TNP-VO) - dürfen aber ohne weitere Vorbehandlung (z.B. Erhitzung) verfüttert werden! (VO(EG)197/2006) gültig bis **31.Juli 2011**

Beispiel: Käseweckerl, Topfengolatsche usw.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ablieferung sind Aufzeichnungen zu führen!

C) **nicht gesundheitsschädliche und unverdorbene** Backwaren, die zwar unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt wurden, bei denen diese jedoch nicht die charakteristische Hauptzutat darstellen, unterliegen nicht der Verordnung VO (EG) Nr. 1774/2002 (TNP-VO) und dürfen daher ebenfalls verfüttert werden.

Beispiel: Brot, Gebäck, Feinbackwaren inklusive Milchbrot, Butterkipferl usw.